

## D r i t t e r A b s c h n i t t .

## Von den Polizey-Gerichten.

## E i n l e i t u n g .

Als die Mitglieder der Regierung dem Gesetzgebungs-Corps den 1. Titel des 2. Buchs des Gesetzb. über das Criminal-Verfahren vorlegten, entwickelten sie durch ihr Organ den Hn. Staats-Rath Treilhard zuerst die Beweggründe des 1. Capitels, wie folgt: „Das 1. Buch des Gesetzb. über das Criminal-Verfahren, welches ihnen gegenwärtig zur Annahme vorgelegt ist, sorgt weislich dafür, daß kein Verbrechen, kein Vergehen, keine Polizey-Übertretung begangen wird, ohne daß deshalb ein Verfahren angestellt werde.“

„Haben die gerichtlichen vom Gesetze eingeführten Polizey-Beamten alle Verbindlichkeiten, wozu sie gehalten sind, erfüllt, ist die Natur der That, die der Gegenstand einer Klage ist, dargethan und sind alle zur Ueberzeugung oder Losprechung dienende Actenstücke gesammelt; hat der Instructions-Richter seinen Bericht abgestattet, so gehen die inculpirten Personen aus den Händen der gerichtlichen Polizey, in jene der Gerichte über.“

„Sie wissen es, meine Herrn, daß die Gesellschaft nicht durch jede Handlung, die ihre Harmonie stört, auf gleiche Weise verletzt wird. Es giebt Handlungen, welche die Sicherheit und das Eigenthum, die ersten Grundpfeiler jeder guten Regierung, heftig angreifen. Gerichtshöfe sind errichtet um über sie zu erkennen, die öffentliche feyerliche Verhandlung, die ihren Erkenntnissen vorhergehen muß, wird schon im Voraus ihre Gerechtigkeit verbürgen. Handlungen von minderer Schwere müssen mit weniger Aufsehen, mit weniger strengen Strafen und nach weniger langsamern Formen bestraft werden. Diese Verrichtung ist den Polizey-Gerichten übertragen.“

„Freilich greift jede Handlung, die die öffentliche Ordnung stört, die Polizey einer Regierung an; denn dies Wort Polizey faßt in seiner weitläufigen Bedeutung alles in sich, was der Gesellschaft zur Gründung und Richtschnur dient. Auch bedient man sich dieses Wortes, um noch besonders die weniger schweren aber häufigeren Übertretungen zu bezeichnen, die das Leben der Bürger

nicht gefährden, aber den Frieden, den sie genießen sollen, empfindlich verletzen; die ihr Glück nicht immer umstürzen, aber sie in dessen Genuße stören. "

"In dieser letzten Bedeutung muß man das Wort Polizey nehmen, wenn man so wohl von einfachen als correctionellen Polizey-Gerichten spricht. "

"Die polizeywidrigen Handlungen greifen im Allgemeinen die Personen durch Beleidigungen, Gewaltthätigkeiten, Unvorsichtigkeit und Nachlässigkeit in Erfüllung der Verordnungen; das Eigenthum durch zugesügten Schaden, Vrekerrey, Dienst-Verweigerung bey Drangsalen der Zeit; die öffentliche Ruhe durch Betteln, Tumulten, Zusammenrottungen an. Sind diese Handlungen nicht von Umständen begleitet, die ein Verbrechen charakterisiren; so werden sie nur mit bloßer Gefängniß-, oder Geldstrafe und manchmal mit beyden zugleich geahndet. Sie sehen übrigens wohl ein, meine Herrn, daß ich nicht alle Vergehen und Uebertretungen die den Polizey-Gerichten unterworfen sind, aufzählen wollte. Ich zeigte nur ihre häufigsten Fälle an. "

"Die Competenz der einfachen Polizey-Gerichte und jene der correctionellen Polizey, wird nach der Größe der Geldbuße und der Dauer der Gefängnißstrafe bestimmt. Die schwersten Vergehen, die eine stärkere Strafe nach sich ziehen, sind von der Competenz der Correctionnel-Gerichte. Die einfache Polizey verfügt nur die leichtesten Strafen. "

"Der Gesetzes-Entwurf, den wir überbringen, zerfällt daher in zwey Capitel, deren eines die einfache Polizey-Gerichte, das andere die Correctionnel-Gerichte zum Gegenstande hat. "

"Die Competenz dieser Gerichte, ihre Zusammensetzung, die Prozedur, die bey ihnen beobachtet wird, wird im Entwurfe bestimmt. Das einfache Polizey-Gericht erkennt über Handlungen die nur eine Geldbuße von 15 Francs und darunter oder ein Gefängniß nach sich ziehen, das nicht über 5 Tage währt. Handlungen, die mit einem längern Gefängniße oder einer stärkeren Geldbuße geahndet werden, sind als Vergehen gezeichnet und werden von der Correctionnel-Polizey gerichtet. Nachdem der Entwurf die Competenz bestimmt hat, beschäftigt es sich mit der Zusammensetzung dieser Gerichte. "

"Alle civilisirte Nationen haben Beamten gehabt, die besonders mit der Erkenntniß über polizeywidrige Handlungen beauftragt

waren; ihre Gerichtsbarkeit war nach den Sitten der Völker und dem Bedürfniß ihrer Regierung mehr oder weniger beschränkt; doch in diese Untersuchung wollen wir jetzt nicht eingehen. Die wenige Uebereinstimmung, die in unsern Gesetzen und Gebräuchen in Frankreich bestand, fand sich ebenfalls in Polizey-Sachen. Die Erkenntniß darüber war zwischen den Beamten des Königs, den Richtern der Gutsheeren und den Vorgesetzten der Gemeinden zerstreut, welches dann Verwirrung und häufige Streitigkeiten über die Competenz bewirken mußte und in der That bewirkte. Das Gemährde dieser Wandelbarkeit seit mehreren Jahrhunderten könnte sehr unterhaltend seyn; doch wäre es hier nicht an seiner Stelle und sehr unnütz. †

„ Die constituirende Versammlung betroffen von dem Geschrey, das sich von allen Seiten und seit so langer Zeit her gegen diese endlose Mannichfaltigkeit der Gesetze und Gerichte erhob, faßte den Plan die Einförmigkeit in der Pflege der Gerechtigkeit, sowohl in Civil-, Criminal- als Polizey-Sachen festzusetzen und führte ihn aus. Sie unterschied gewisse Sachen von minderer Wichtigkeit, worüber sie die Erkenntniß den Municipalitäten beylegte. Schwere Handlungen, die jedoch keine entehrende oder Leibesstrafe nach sich zogen, verwies sie an die von ihr geschaffenen Correctionnel-Gerichte, jene aber, die diese Strafen nach sich zogen, wurden vor die in jedem Departemente errichteten Criminal-Gerichte gebracht. †

„ Gegenwärtig beschäftigen wir uns nur mit Sachen der einfachen Polizey. Das Gesetzbuch vom 3. Brüm. 4. J. machte Veränderungen in den Verfügungen der constituirenden Versammlung. Es führte im Bezirk jeder Municipal-Verwaltung ein Polizey-Tribunal ein, das aus dem Friedens-Richter und seinen Assessoren bestand. So war den Municipalitäten ein Attribut, welches das Gesetz vom 11. Jul. 1791 ihnen beygelegt hatte, wieder entzogen. Das nehmliche Gesetzbuch vom 3. Brüm. führte auch eine Veränderung in der Gerechtigkeits-Pflege in Correctionnel-Sachen ein. Man errichtete in jedem Departement wenigstens drey und höchstens sechs Tribunale, die aus den Friedens-Richtern und einem Präsidenten, der aus den Gliedern des Civil-Gerichts genommen wurde, bestanden. †

„ Endlich versetzte das Gesetz vom 24. Vent. 8. J. die Correctionnel-Gerichte in die Gerichte der ersten Instanz und ein späteres

Gesetz vom 29. Vent. 9. J. hob die Stellen der Assessoren des Friedens-Richters auf, und ertheilte dem Friedensrichter allein die Erkenntniß über Handlungen der einfachen Polizey, die er bis dahin mit Beystand der Assessoren ausgeübt hatte. Gegen diesen letzten Zustand der Dinge hat sich keine Stimme erhoben, und nichts konnte also bewegen die Friedens-Richter ihrer Gerichtsbarkeit in Sachen der einfachen Polizey und die Gerichte der ersten Instanz des Rechts in Correctionnel-Sachen zu richten, zu berauben. "

" Inzwischen glaubte man doch, daß es nützlich seyn würde, die Maire an der Befugniß über einen Theil der Polizey-Übertretungen zu erkennen, Antheil nehmen zu lassen. "

" Als die constituirende Versammlung den Municipalitäten allein die Competenz in dieser Sache übertrug, hatte sie ihnen eine Verpflichtung auferlegt, die ihre Kräfte, wenigstens in einem sehr großen Theil der Gemeinden überstieg. Im 4. J. versiel man in eine andere Extremität, als man ihnen jenen Theil dieser Competenz, den sie ganz gut hätten versehen können, nicht ließ und den Friedens-Richtern allein die volle Erkenntniß in allen Polizey-Sachen belegte. Wir müssen jetzt die Erfahrung der Vergangenheit benutzen. Warum sollten wir, in dem wir den Friedens-Richtern die ausschließende Erkenntniß in jenen Sachen gewähren, welche geübtere Menschen erfordern können, nicht den Mairen das Recht lassen über Übertretungen zu urtheilen, die ihnen gelegener sind, die sie eher und eben so gut strafen können wie die Friedens-Richter? "

" Aus diesem Geiste schlagen wir vor, den Mairen die Erkenntniß über solche Übertretungen zu geben, die im Umfang ihrer Gemeinden von auffrischer That ertappten Personen begangen wurden, oder von solchen, welche in ihren Gemeinden wohnen oder die dort anwesend sind, vorausgesetzt, daß auch die Zeugen daselbst wohnhaft oder anwesend seyen? "

" Warum sollte man den Mairen in diesem Falle eine Gerichtsbarkeit verweigern? Die That geht unter ihren Augen vor sich; Thäter und Zeugen sind anwesend. Soll man die Kläger zwingen, zum Friedens-Richter, der weit entfernt wohnen kann, ihre Zuflucht zu nehmen? "

" Dadurch, daß wir diese Erkenntniß dem Maire zuertheilten, wollten wir sie dem Friedens-Richter nicht entziehen und den Mairen

reyen steht es immer frey, wenn sie es für gut finden, die Sache bey ihm anzubringen.“

„Da indessen der Grund des Näherseyns, welcher uns bestimmt hat, den Maire zum Polizey-Richter zu machen, in den Gemein- den, welche Hauptorte des Cantons sind, wegfällt; so hat man den Friedens-Richtern, die man dort eben so leicht, wie den Maire finden kann, die ausschließende Erkenntniß über Polizey-Übertre- tungen, die dort begangen wurden, zuertheilt.“

„Bemerken wir noch, daß in dem Falle, wenn die Civil- Partey auf einen Schaden-Ersatz, der höher als 15 Francs ist, oder auf eine unbestimmte Summe, die beträchtlicher seyn kann, anträgt, der Friedens-Richter allein, darüber zu urtheilen befugt ist; die Sache wird in diesem Falle verwickelter und so muß man den Maire nicht mit dem Last der Instruction noch über- laden.“

„Dieses, meine Herrn, sind die Maßregeln, die man genom- men hat, um den Mairen, nur die Erkenntniß über solche Thaten zu lassen, über die sie leicht, schnell und so zu sagen ohne Kosten Urtheil sprechen können.“

„Alle andere Sachen dieser Art sind ausschließlich von der Competenz des Friedens-Richters. Der Entwurf bestimmt die Orde- nung ihres Dienstes in den Gemeinden, wo mehrere Friedens- Richter sind.“

„Wir wollen jetzt über die Prozedur, welche man in einfachen Polizey-Sachen zu beobachten hat, ein Wort sagen. Ich beginne mit dem Tribunal des Friedens-Richters. Die Abladeungen vor dies- ses werden auf Ansehen des öffentlichen Ministeriums oder jenes der verletzten Partey gegeben. Die Frist darf nicht geringer als 24 Stunden seyn. Sie kann vom Friedens-Richter, wenn der Fall es erfordert, abgekürzt werden. Im übrigen treten wir in den allgemeinen Gang der Prozedur bey dem Friedens-Gerichte zurück.“

„Nur will ich bemerken, itens, daß das öffentliche Ministe- rium, welches in dergleichen Sachen, da sie immer ein wenig die öffentliche Ordnung stören, jedesmahl als Partey erscheint, vom Polizey-Commissar des Orts und in seiner Abwesenheit, vom Maire, der sich wieder durch seinen Adjuncten vertreten lassen kann, aus- geübt wird;“

„itens, Daß der Friedens-Richter vor dem Sitzungs-Tage und auf Ansehen der öffentlichen oder Civil-Partey den zu ersetzenden



Schaden selbst schätzen oder schätzen lassen, Verbal-Prozesse selbst abfassen oder abfassen lassen, endlich jede Handlung, die Schnelligkeit erfordert, vornehmen oder befehlen kann; 3tens, daß die Verhandlung in der folgenden Sitzung öffentlich und in folgender Ordnung geschehen muß. "

"Die etwa vorhandenen Verbal-Prozesse werden von dem Gerichtschreiber vorgelesen. Die von dem öffentlichen Ministerium oder von der Civil-Partey vorgeladenen Zeugen werden abgehört, die Civil-Partey macht ihre Anträge, die vorgeforderte Person entwickelt ihre Vertheidigung, läßt ihre Zeugen verhören, das öffentliche Ministerium macht seine Anträge, das Gericht entscheidet. "

"Dadurch indessen, daß man den Zeugen-Beweis zuließ, gestattete man nicht, Zeugen gegen den Inhalt der Verbal-Prozesse oder der Berichte jener Polizey-Beamten abzuhören, denen das Gesetz die Gewalt ertheilte, die Vergehen oder Uebertretungen zu beurkunden und deren Verbal-Prozesse so lange geglaubt werden müssen, bis man sie vor Gericht förmlich als falsch angreift. Sie werden leicht finden, daß die Urkunden aller andern Agenten nicht den nehmlichen Grad von Zutrauen einflößen, und daher diese durch Gegenbeweise bestritten werden können. "

"Ich rede nicht von den Verfügungen über den Zeugen-Eid, über die Personen, welche abgehört werden können, über die Strafe gegen ausbleibende Zeugen, alles dieses schlägt ins gemeine Recht ein. "

"Haben die Parteyen sich beyderseitig erklärt, so darf der Friedens-Richter nicht unterlassen, die Sache, wenn sie von der Competenz des Correctionnel-Gerichts ist, mit den Actenstücken dem kaiserl. Procurator zu übersenden. Ist sie von der Competenz der einfachen Polizey, so verfügt der Richter, was Rechtens ist, und erkennt über den Schaden-Ersatz, der der verletzten Partey oder der Person die ungerechter Weise beschuldigt worden ist, gebühren mag. "

"Noch werden sie im Gesetzes-Entwurf Verfügungen über das Unterzeichnen des Urtheils, über die Nothwendigkeit seine Beweggründe und den Text des Gesetzes, das man anwendet, einzuschalten, finden. Ich habe hierüber keine Bemerkungen zu machen. "

"Die Prozedur vor dem Maire als Polizey-Richter ist noch einfacher, als jene vor dem Friedens-Richter. Da die Civil-Partey

ten, der Beschuldigte und die Zeugen an Ort und Stelle sind, so kann der Maire sie alle mittelst einer bloßen Anzeige, die die That enthält, und den Augenblick der Audienz vor sich kommen lassen. Für die Abladungen ist daher das Amt des Huissiers nicht nöthig. "

"Das öffentliche Ministerium wird bey dem Maire vom Adjuncten und in dessen Ermangelung von einem Mitglied des Municipal-Raths, das deshalb vom kaiserl. Procurator für ein ganzes Jahr ernennet wird, versehen. "

"Die Stelle des Gerichtschreibers versteht ein Bürger, den der Maire vorschlägt, und der in dieser Eigenschaft bey dem Correctionnel-Gericht den Eid leistet. Er erhält für seine Ausfertigungen die nehmlichen Taxen, wie der Greffier des Friedens-Richters. "

"Der Maire muß übrigens seine Sitzung im Gemeinde-Haus halten, und die Parteyen öffentlich vernehmen. "

"So viel Zutrauen auch die Friedens-Richter und Maire einflößen können, so mußte man jedoch die Appellation von ihren Urtheilen erlauben. Sie geht an das Correctionnel-Gericht. "

"Wenn jedoch die Wieder-Ersattung und sonstiger Privat-Schaden-Ersatz nicht zusammen die Summe von 5 Francs außer den Kosten übersteigen, so würde die Befugniß zu appelliren, ein vererbliches Geschenk für die Parteyen seyn. In diesem Falle also wird die Appellation nicht gestattet. "

"Die Appellations-Frist ist im Falle, wo sie zulässig ist, nur von zehn Tagen, von jenem angerechnet, wo das Urtheil insinuirt wurde. Die Appellation wird nach den Formen, wie die Appellationen von friedensrichterlichen Urtheilen, behandelt und entschieden. "

"Die Zeugen können noch einmahl vernommen werden, wenn das öffentliche Ministerium oder eine der Parteyen es verlangt. Das Tribunal fällt sein Urtheil in öffentlicher Sitzung. "

Welche Handlungen werden als Polizey-Übertretungen angesehen und wer hat darüber zu erkennen?

Art. 137 der Cr.=Pr.=O. Als bloße Polizey-Übertretungen werden diejenigen Handlungen betrachtet, welche nach den Bestimmungen des vierten Buches des Straf-Besegbuches entweder eine Geldbuße von